

# GEMEINDE JETTINGEN

## Öffentliche Bekanntmachung

### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans Ankental-West“ auf Gemarkung Oberjettingen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen hat am 21.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Ankental-West“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), nach geltender Fassung, beschlossen.  
Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 28.09.2021 maßgebend. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.

Hier bitte den beigefügten Plan einfügen

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen und textlichen Teil, jeweils in der Fassung vom 28.09.2021 des Ingenieurbüros Hartenberger + Philipp, Herrenberg. Beigefügt ist eine Begründung (§9 Abs. 8 BauGB) vom 28.09.2021.

### **Der Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Ankental-West“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.**

Gem. §10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Jettingen, Albstraße 2, 71131 Jettingen während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Jettingen gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jettingen, den 13.01.2022

gez. Hans Michael Burkhardt  
Bürgermeister